

Bekanntmachung Nr. 58.2015

Satzung (Nachtrag 2) zur Satzung der Gemeinde Nortorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21. Mai 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom **03. Dezember 2015** folgende Satzung (Nachtrag 2) erlassen:

I

§ 8 Buchstabe g wird wie folgt geändert:

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

- (g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 10 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 10 Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde

- (1) Als gefährlicher Hund im Sinne dieses Abschnittes gilt ein Hund, bei dem die zuständige Ordnungsbehörde festgestellt hat, dass von ihm eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Die Feststellung erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Steuer für den ersten gefährlichen Hund beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich **660,00 €**. Die Steuer für jeden weiteren gefährlichen Hund beträgt **1.000,00 €**

§ 11 Absatz 1 Satz 4 wie folgt geändert:

§ 11 Meldepflichten

Wer einen gefährlichen Hund im Sinne des HundeG hält, hat dies anzugeben.

II

Der 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Nortorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Nortorf, den 03.12.2015

Gemeinde Nortorf
Der Bürgermeister
gez. Boll

Veröffentlicht

Wilster, den 11.12.2015

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers